

LANDKREIS NIENBURG/WESER

PRESSEMITTEILUNG



Nienburg, 8. April 2022

Landkreis Nienburg gewährt ukrainischen Flüchtlingen befristete Arbeitserlaubnis vor Registrierung bei der Ausländerbehörde - Allgemeinverfügung ermöglicht Ausnahmegenehmigung

Landkreis. Ab sofort haben ukrainische Schutzsuchende im Landkreis Nienburg die Möglichkeit, eine Arbeit aufzunehmen, noch bevor sie offiziell durch die Ausländerbehörde des Landkreises registriert wurden. Möglich ist dies durch eine Allgemeinverfügung, die der Landkreis Nienburg erlassen hat. Diese gilt ab dem 8. April 2022 und ist auf der Homepage des Landkreises unter www.lk-nienburg.de/amsblatt zu finden.

Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Nienburg zur Erteilung einer fiktiven Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für ukrainische Staatsangehörige“ ermöglicht es den Flüchtlingen, möglichst schnell und unkompliziert eine Arbeit aufzunehmen. Durch die Allgemeinverfügung wird allen volljährigen ukrainischen Staatsangehörigen, die sich mit einem Hauptwohnsitz in einer kreisangehörigen Gemeinde oder Stadt angemeldet haben und davor in der Ukraine gelebt haben eine fiktive Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (fiktive Arbeitserlaubnis) erteilt.

Diese Arbeitserlaubnis ist bis zum 31. Juli 2022 befristet. Somit reicht es für die Arbeitsaufnahme aus, die Meldebescheinigung des Meldeamtes vorzulegen, ebenso wie den ukrainischen Pass. Die Erteilung der fiktiven Arbeitserlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung einer zeitnahen Beantragung der Aufenthaltserlaubnis.

LANDKREIS NIENBURG/WESER

PRESSEMITTEILUNG



Aktuell befinden sich rund 700 geflüchtete Ukrainer:innen im Kreisgebiet Nienburg, der Großteil davon sind Frauen mit Kindern.